

# Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.



**GNOR**

Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

**Landesgeschäftsstelle**  
Osteinstr. 7-9  
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480  
Fax 06131 - 671481  
mainz@gnor.de  
www.gnor.de

Ansprechpartner:  
**Dipl.-Biol. Michael Schmolz**  
- Geschäftsführer -

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

An das  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,  
Weinbau und Forsten  
zu Hd. Herrn Frank Ridderbusch  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
**55116 Mainz**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
27.10.11 / 105-63 303/2011-9#12

Datum:  
13.01.2012

## Position der GNOR zur Ergänzung der Landesjagdverordnung (LJVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ridderbusch,

mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2011 haben Sie die Verbände gebeten, Ihnen ihre Position hinsichtlich der Ergänzungen / Änderungen der Landesjagdverordnung im Vorfeld der Erstellung eines entsprechenden Verordnungsentwurfs mitzuteilen.

Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und danken Ihnen für die Möglichkeit hierfür.

Vor allem möchten wir uns zur **VO über die Jagdzeiten** äußern und unsere Position jeweils kurz begründen:

### Vorbemerkung zu den Jagdzeiten

Die Jagdzeiten sollen harmonisiert und die Bejagung so kurz und effektiv wie möglich durchgeführt werden, um den Jagddruck und die einhergehenden Störungen zu minimieren.

#### 1. Rehwild

Wir halten es für angebracht, die Jagdzeiten auf Böcke bis 31. Januar zu verlängern (Ende also analog den Ricken und Kitzen). Es gibt wildbiologisch keine Begründung für das Jagdverbot in der Zeit nach dem 15.10. Außerdem erzeugt die bisherige Regelung, dass bei Drückjagden im Winter viel zu wenig Rehe geschossen werden (Schalenwild- und Verbissproblematik!), weil man Bock und Ricke in dieser Zeit bei der Drückjagd oft nur schlecht unterscheiden kann.

#### Vorstand:

Dr. Peter Keller (Vors.),  
Heinz Hesping (stellv. Vors.), Dr.  
Stephan Blum (Schatzmeister),  
Ulrich Diehl,  
Dr. Carsten Renker, Bernadette  
Riediger,  
Prof. Dr. Michael Veith

#### Geschäftsadresse:

GNOR-Landesgeschäftsstelle  
Osteinstraße 7 – 9  
55118 Mainz  
Tel. 06131-671480  
Fax 06131-671481

#### Bankverbindung:

Postbank Ludwigshafen  
BLZ 545 100 67  
Kto.-Nr. 47 514 677

#### Registereintragung:

eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Landau i.d.Pf.  
Register-Nr. VR 989  
am 03.08.1977

#### Umsatzsteuernr.:

26/656/0324/1



**GNOR**

Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

## **2. Füchse**

Die Fuchsjagd ist ganzjährig erlaubt, sie findet also auch zur Reproduktionszeit statt. In dieser Zeit werden insbesondere in Feldrevieren regelmäßig auch Altfüchse erlegt. Ob diese Füchse Junge zu versorgen haben, ist oft kaum feststellbar. Wegen der Tantenrolle und der Mithilfe verschiedener Rüden an der Aufzucht der Jungfüchse (insb. wenn die Fähe ums Leben gekommen ist), birgt das Erlegen vermeintlich nicht führender Fähen und der Rüden allg. die Gefahr, dass die Jungen kümmern oder umkommen (Tierschutz!). In der Zeit der Jungenaufzucht (15. März bis 31. Juli) sollte deshalb die Erlegung von Altfüchsen generell untersagt werden. Die Bejagung von Jungfüchsen in Niederwildrevieren kann erlaubt bleiben.

## **3. Stein- und Baumarder**

Der Baumarder ist eine FFH-Art, für die der Kenntnisstand als sehr unzureichend bezeichnet werden muss. Verbreitung und Erhaltungszustand sind unbekannt. Aufgrund dieser Tatsache birgt die Bejagung die Gefahr der negativen Beeinträchtigung der Art. Der Baumarder sollte deshalb eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Wir erwarten dadurch auch ein Ende der bezüglich der kleinen Raubsäuger unselektiven Fallenjagd im Wald, wo sie ohnehin unnötig ist.

## **4. Iltisse**

Ungeklärt sind auch Verbreitung und Bestand des Iltisses in Rheinland-Pfalz. Trotzdem wird er bejagt (meist mit Fallen), ohne dass man Näheres beispielsweise über die Auswirkungen der Bejagung weiß. Die Jagd auf ihn sollte so lange ausgesetzt werden, bis man Erkenntnisse zu Verbreitung und Populationsgröße gewonnen hat und auch mehr darüber weiß, ob eine Bejagung überhaupt Sinn macht und verträglich ist. Mit dem Verbot der Fallenjagd für Kleinprädatoren hätte man im Übrigen dem Problem die Spitze genommen, denn diese Marderartigen sind ohne Fallen nicht in größerem Umfang zu bejagen.

## **5. Ringel- und Türkentauben**

Der Bestand der Türkentaube ist stark zurückgegangen. Die großen Schwärme in den Getreidefeldern gehören der Vergangenheit an. Meist halten sich die Tiere in geringer Dichte in Ortschaften auf, wo sie nur schwer oder gar nicht zu erlegen sind. Ob es angesichts dieser Situation noch Sinn macht, Türkentauben zu bejagen, ist sehr fraglich. Zwar dürften die Strecken aus den genannten Gründen minimal sein, aber da die Tiere wegen ihrer geringen Größe auch kaum zu verwerten sind, stellt sich in der Tat die Frage nach einem vernünftigen Grund, dessen es bedarf, um ein Tier zu töten. Weder ge-



**GNOR**

Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

sunde Bestände, Schäden noch Expansion oder Verwertung können angeführt werden. Die Art sollte ganzjährig geschont werden.

## **6. Graugänse und Kanadagänse**

Die Einführung der Gänsejagd wurde mit Schäden in der Landwirtschaft und Belästigungen an Badeseen begründet. Hier hat die Bejagung jedoch keinerlei Entlastung gebracht, wie bereits seinerzeit schon vom LUWG prognostiziert. Außerdem kommt es durch die Bejagung in Vogelschutzgebieten z.B. in den Rheinauen bei Bingen und Ingelheim zu massiven Störungen der gesamten Avizönose, also anderen, dort rastenden Arten. Die jagdbaren Arten sind an den Schlaf- und Nahrungsplätzen oft mit nordischen Gänsen (z.B. Saat- und Blässgans) vergesellschaftet, so dass der Abschuss zu deren Gefährdung führen kann. Auf dem Abendstrich in der Dämmerung erlegte Gänse sind sehr oft nicht auf Artniveau zu unterscheiden. Fehlabschüsse sind vorprogrammiert. Viele Vorkommen von Kanada- und Graugänsen sind zudem im Siedlungsbereich, wo eine Bejagung kaum erfolgreich möglich ist und von der Bevölkerung oft massiv verhindert wird. Insofern macht es auch wenig Sinn, die Nilgans mit einer Schusszeit zu versehen, denn auch hier wird die Bejagung das Problem nicht lösen können.

In Problemgebieten ist nur ein Flächenmanagement (vor allem an den Brutplätzen) und in einzelnen Fällen auch ein jagdliches Management nach einem gezielten örtlichen Bewirtschaftungsplan und begleitet von einem wissenschaftlichen Monitoring zielführend.

## **7. Lach-, Sturm-, Herings-, Silber- und Mantelmöwe**

Die Bejagung dieser Arten sollte komplett ausgesetzt werden. Zum einen sind die Möwen i.d.R. nicht verwertbar, zum anderen weisen die Bestände nach dem Schließen der Deponien ganz überwiegend starke Rückgänge auf. In RLP brüten nur noch Lachmöwe und Mittelmeermöwe in sehr geringer Zahl. Außerdem hat sich die Systematik dieser Familie umfangreich geändert. Die in Rheinland-Pfalz vermeintlich auftretenden Silbermöwen sind nach neueren Erkenntnissen zumeist den Arten Mittelmeermöwe und Steppenmöwe zuzurechnen. Da die Bestimmung außerordentlich schwierig ist, sind Fehlabschüsse vorprogrammiert. Es werden dann also Arten erlegt, die gar keine Schusszeiten haben. Herings- und Mantelmöwen sind bei uns sehr selten, Lachmöwen als Brutvögel in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedroht. Außerdem hat letztere Art seltene Doppelgänger (z.B. die Schwarzkopfmöwe). All das spricht dafür, die Jagdzeiten der Möwen komplett zu streichen.

## **8. Rabenkrähe und Elster**

Schon seit Jahren fordern wir die Aufhebung der Bejagung der Rabenvögel. Die Jagd auf diese Arten ist sinnlos, da der Bestand flexibel reagiert (zahlreiche Nichtbrüter rücken bei der Reproduktion nach) und die Arten sich aufgrund ihrer Intelligenz einer Massenbejagung entziehen. Wir verwiesen hierbei



**GNOR**

Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

auf die Untersuchungen von FISCHER, MARTENS & HELB (Gutachten i.A. der ehem. Ministerin Martini). Bedenklich sind allerdings Ansätze, mit Tarnkleidung, Attrappen und Lockrufen größere Mengen der Arten zu erlegen (Stichwort Crow Buster), wie der Jagdpresse und dem Internet zu entnehmen ist. Auch der illegale Abschuss geschützter Saatkrähen, Dohlen und Kolkraben bei derlei Gelegenheiten ist bekannt und würde unterbleiben bzw. stark zurückgehen, wenn die Krähenjagd untersagt wäre.

Lediglich in Feuchtgebieten könnte man zum Schutz von Wiesenbrütern und Schwimmvögeln eine gebietsweise und sorgfältig mit den Naturschutzbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgestimmte Jagdzeitenregelungen in Erwägung ziehen. Untersuchungen an diesen Artengruppen haben nämlich gezeigt, dass insbesondere Fuchs, Rabenkrähe sowie neozoische Raubsäuger ganz erheblich zur Reduktion des Bruterfolges dieser Arten beitragen.

### **Landesverordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild**

Aus wildbiologischer Sicht ist eindeutig, dass die künstliche Begrenzung von Rotwild auf Bewirtschaftungsbezirke nicht den Ansprüchen und dem Verhalten der Art entspricht (Wanderungen – Biotopverbund und Wildtierkorridore – Verlagerung der Einstände im Winter). Der Sinn der Rotwildbewirtschaftungsbezirke muss auch nach den Ausführungen im „Leitbild Rothirsch“ von WOTSCHIKOWSKY et al. (2006) hinterfragt werden. Mit einem offenen System wäre der Art mehr geholfen, allerdings ist klar, dass parallel Regelungen getroffen werden müssen, die eine örtliche, eigennützige Überhege der Bestände zum Schaden des Waldes verhindern bzw. sanktionieren. Eine Ausweitung bis Auflösung der Rotwildbewirtschaftungsbezirke und eine lebensraumangepasste Abschussplanung kann sowohl für das Rotwild als auch für die Jagdpraxis, die Minimierung von Wildschäden sowie die Erlebbarkeit von Wild positive Auswirkungen haben.

Muffelwildbestände, die seit Jahren unter nicht in den Griff zu bekommenden Krankheiten wie der Moderhinke leiden, sollten aufgelöst werden.

### **Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO):**

#### ***Jägerprüfung***

Die heute in der Gesellschaft mehr als früher relevanten Fächer wie Wildbiologie, Biodiversität, Artenschutz, Qualifikation im Umgang mit der Bevölkerung, den Wildbeständen und der effektiven tierschutzgerechten Bejagung (hierzu gehören auch Schießfertigkeiten, Hygiene, Vermarktung etc.) sollten gegenüber anderen Fachbereichen gestärkt werden. Es sollten außerdem mehr Fachexperten aus diesen Bereichen (Tierärzte, Biologen, Ökologen) in die Prüfungskommissionen berufen werden, auch wenn Sie nicht Mitglied beim DJV sind.



**GNOR**

Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

### **Kirrungen**

Obwohl unsere Mitglieder selbst in kleinen Gebieten oft größere Zahlen an Kirrungen entdecken, die über das erlaubte Maß hinausgehen, führt die Meldung bei den Unteren Jagdbehörden oftmals nicht zu den notwendigen Konsequenzen. Die Verbesserung des Vollzuges ist hier u.E. unerlässlich. Der von den Kirrungen ausgehende, nahezu ganzjährige Jagddruck insb. im Wald führt zu unerwünschten Nebenwirkungen und Störungen aller Wildtierarten.

### **Bleimunition**

Auf das sukzessive Verbot von Bleimunition, das zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann und auch bei Wildtieren zu Vergiftungen führt, sollte durch entsprechende Regelungen hingearbeitet werden, nachdem zahlreiche Expertisen belegen, dass es hinsichtlich bleifreier Munition genügend brauchbare und ungefährliche Alternativen gibt.

Die auf den Seiten 7 und 8 Ihres Anschreibens aufgeführten **derzeitig geltenden Ausnahmeregelungen** klingen für uns teilweise etwas suspekt und nicht mehr zeitgemäß, vor allem wo sie das Aushorsten von Nestlingen oder Ästlingen des Habichts und das Ausnehmen der Gelege von Federwild oder Möwen betreffen. Hier würde uns interessieren, wie oft von diesen Regelungen Gebrauch gemacht wird, um abschätzen zu können, welche naturschutzfachliche Relevanz diese Angelegenheit hat.

In der Hoffnung, dass unsere Positionen und Argumente in den Abwägungsprozess einfließen werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Michael Schmolz

- Geschäftsführer -